4/14

STUDER ANWÄLTE UND NOTARE AG



lic. iur. Pius Koller, Rechtsanwalt, dipl. Ing. Agr. FH

Wenn im Alter das Geld ausgeht: Zum Verhältnis von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

I. Fallbeispiele

Fall 1: Mit seiner Pensionierung im Jahr 2012 entschied sich M. für einen Kapitalbezug seines Pensionskassenguthabens von insgesamt CHF 200'000.—. Er gönnte sich damit Luxusreisen und lebte im Allgemeinen über seinen Verhältnissen. Ende 2014 sind von seinem Pensionskassenbezug lediglich noch CHF 1'000.— übrig. Auch sonst verfügt M. über kein nennenswertes Vermögen.

Fall 2: Die betagte F. schenkte ihre Liegenschaft und einen Barbetrag von CHF 100'000.— im Jahr 2005 ihrem Sohn. Dieser räumte ihr im Gegenzug ein Nutzniessungsrecht an der Liegenschaft ein. Einige Jahre später war F. nicht mehr in der Lage, den Alltag alleine zu bewältigen und musste in ein Alters- und Pflegeheim ziehen. Im Jahr 2014 verfügt sie nicht mehr über die notwendigen Mittel, um für den Heimaufenthalt aufzukommen.

II. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

1. Sinn und Zweck

Weder F. noch M. sind im Jahr 2014 fähig, aus dem eigenen Vermögen, der AHV und der Pensionskasse ihre laufenden Kosten decken zu können. Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV sollen dort helfen, wo das Einkommen und die Renten nicht dazu ausreichen, die minimalen Lebenskosten zu decken. M. und F. stellen einen Antrag auf Ergänzungsleistungen bei der zuständigen EL-Stelle. Im Kanton Aargau hat die Anmeldung bei der Zweigstelle der SVA (Wohnsitzgemeinde) zu erfolgen.

2. Berechnung

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Bei der Berechnung der Einnahmen sind ein Vermögensertrag und ein Vermögensverzehr dazuzurechnen: Soweit das Vermögen (gemäss Steuererklärung) von Alleinstehenden den Betrag von CHF 37'500. – übersteigt und soweit das Vermögen (gemäss Steuererklärung) von Ehepaaren den Betrag von CHF 60'000.- übersteigt, müssen sie sich einen Teil des Vermögens, das über diesen Freibetrag hinausgeht, als Einkommen anrechnen lassen (Vermögensverzehr). Bei Personen, die eine Altersrente beziehen, beträgt dieser Betrag 1/10 des den Freibetrag übersteigenden Vermögens. Die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen eines Ehepaares werden den Ehegatten zu gleichen Teilen, d.h. je hälftig, zugerechnet. Es wird dabei zwischen Personen unterschieden, welche zu Hause leben und solchen, die im Heim wohnen.

3. Vermögensverzicht

Ebenfalls als Einnahmen angerechnet werden Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde. Damit ein Verzichtsvermögen im Sinne der Rechtsprechung vorliegt, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Vermögen wurde ohne rechtliche Verpflichtung ausgerichtet.
- Das Vermögen wurde ohne adäquate Gegenleistung ausgerichtet.

Soweit zur Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen der Vermögensertrag und der Vermögensverzehr berechnet werden, ist auf das hypothetische Vermögen inklusive Vermögensverzicht abzustellen. Die Berechnung wird folglich vorgenommen, als ob die die Ergänzungsleistungen beantragende Person das Vermögen nie veräussert hätte.

3.1. Beispiele für Vermögensverzicht

Pflegeleistungen, die ein Sohn und dessen Ehefrau gegenüber der (Schwieger-)Mutter erbrachten, ohne vorher die Entgeltlichkeit zu vereinbaren, können nachträglich keine rechtliche Verpflichtung zur Entgeltlichkeit begründen. Das Bundesgericht urteilte, dass eine Zahlung von CHF 90'000.— an den Sohn und dessen Ehefrau, welche die Mutter während elf Jahren regelmässig pflegten, als Schenkung, Erbvorbezug oder ähnliches Rechtsgeschäft und damit als Vermögensverzicht zu qualifizieren ist.

Das Anlegen von Vermögen stellt gemäss Bundesgericht noch kein Vermögensverzicht dar, selbst wenn das Risiko eines Totalverlusts besteht. Entscheidend für die Risikoabschätzung ist die Wahrscheinlichkeit, mit der sich dieses Szenario verwirklicht, d.h. es muss bewusst ein Vermögen weggegeben oder zumindest in fahrlässiger Weise eine risikoreiche Investition getätigt werden, bei welcher ein Verlust von Anfang an sehr wahrscheinlich und damit absehbar war.

Werden Liegenschaften übertragen, so ist der Verkehrswert des unentgeltlich veräusserten Grundstücks für die Prüfung des Vermögensverzichts massgebend. Eine adäquate Gegenleistung und somit kein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn der Wert der kapitalisierten Nutzniessung mindestens 90 % des Verkehrswertes ausmacht. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft und dem Wert der Nutzniessung entspricht dem anzurechnenden Vermögensverzicht.

3.2 Jährliche Amortisationen des Vermögensverzichts

Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet wird, vermindert sich jährlich um CHF 10'000.–. Der Wert



des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr um CHF 10'000.— zu vermindern. Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend.

Was bedeutet das für F. konkret? Die kapi-

talisierte Nutzniessung, welche der Sohn

F. einräumte, beträgt nur 40 % des Verkehrswertes der Liegenschaft, weshalb keine adäquate Gegenleistung für die Entäusserung der Liegenschaft vorliegt. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft und dem Nutzniessungswert ist folglich F. als Vermögensverzicht anzurechnen. F. hat durch die Übertragung der Liegenschaft und des Bargeldes an ihren Sohn im Jahr 2005 auf ein Vermögen von insgesamt CHF 400'000.- verzichtet. Das Verzichtsvermögen von CHF 400'000.wird unverändert auf den 1. Januar des Folgejahres 2006 übertragen. Ab dem Jahr 2006 wird somit das Verzichtsvermögen um jährlich CHF 10'000.- vermindert. Am 1. Januar 2007 beträgt das anzurechnende Verzichtsvermögen folglich noch CHF 390'000.-, am 1. Januar 2008 CHF 380'000.- usw., bis F. im Jahr 2014 schliesslich noch CHF 320'000.- als Verzichtsvermögen angerechnet werden. Leider ergibt die Prüfung des Antrags auf Ergänzungsleistungen, dass F. keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat.

Wie aber steht es um M., welcher sein ganzes Pensionskassenguthaben für Luxusreisen und schöne Dinge ausgab und sich den Lebensunterhalt heute nicht mehr leisten kann? Wie bereits ausgeführt, gilt ein Vermögensverbrauch, solange die Gegenleistung marktüblich bzw. adäquat ist oder solange nicht ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet wurde, nicht als Vermögensverzicht. Da M. kein Geld verschenkt hat, sondern sich zu marktüblichen Preisen Ferienreisen und sonstige Luxusgüter gegönnt hat, hat er auf kein Vermögen verzichtet, sondern hat stets eine adäguate Gegenleistung dafür erhalten. Das Bundesgericht hat in einem gleichgelagerten Fall festgehalten, das Ergänzungsleistungssystem biete keine gesetzliche Handhabe für eine «Lebenskontrolle». Im Ergebnis führt das dazu, dass die Berechnung M. einen Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungszahlungen einräumt.

Wenn eine Person also viel Geld für Luxusgüter ausgibt und über ihre Verhältnisse lebt, kann ihr kein Verzichtsvermögen angerechnet werden, solange ihren Ausgaben adäquate Gegenleistungen gegenüberstehen. Werden jedoch Erbvorbezüge gewährt oder für wohltätige Zwecke Geld gespendet, so kann aufgrund der fehlenden Gegenleistung das Vermögen, auf welches verzichtet wurde, als Verzichtsvermögen angerechnet werden, wie wenn es noch vorhanden wäre. Manch einer empfindet diese Rechtslage als stossend.

4. Ergänzungsleistungsreform

Im Juni 2014 hat der Bundesrat erste Richtungsentscheide für eine Reform der Ergänzungsleistungen gefällt. Um das Risiko einer Ergänzungsleistungsabhängigkeit im Alter zu minimieren, soll die Verwendung der Eigenmittel für die Altersvorsorge verbessert werden. Zu diesem Zweck soll in Zukunft nicht nur ein Kapitalbezug nach der Pensionierung nicht mehr möglich sein, sondern auch ein Verbot des Vorbezugs von Vorsorgegeldern für den Erwerb eines Eigenheims und zur Unternehmensgründung eingeführt werden. In der Öffentlichkeit wurde dieser Richtungsentscheid kritisiert, da bisher die Zahlen fehlen, welche eine Aussage über den Verlust von Vorsorgegeldern aufgrund eines Vorbezugs zwecks Kauf einer Immobilie oder zwecks Unternehmensgründung belegen würden. Nach dem Richtungsentscheid des Bundesrates hätten zwar Personen wie M. keine Möglichkeit mehr, das gesamte Pensionskassenguthaben als Kapitalzahlung im Zeitpunkt der Pensionierung zu beziehen und dann zu verprassen. Es müssten jedoch auch jene Personen, die nicht über die liquiden Mittel verfügen und von einem Eigenheim oder von der Selbständigkeit träumen, diesen Traum in Zukunft begraben.

III. Die Sozialhilfe

1. Wenn alle Stricke reissen

In der Schweiz sind die häufigsten Lebensrisiken wie Alter, Invalidität, Krankheit, Mutterschaft und Arbeitslosigkeit versichert. Die Sozialhilfe kann dann beantragt werden, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist, z.B. wenn keine Ange-

hörigen oder Sozialversicherungen Leistungen erbringen. Das soziale Existenzminimum gewährleistet Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung sowie die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben nach den individuellen Verhältnissen. Die immaterielle Hilfe beinhaltet insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen. Sozialhilfe erhält auch, wer seine Notlage selber verschuldet hat. Nur wenn sich die Sozialhilfe beantragende Person mit gutem Willen selbst unterhalten könnte, dies aber mutwillig unterlässt, ist eine Notlage und somit der Sozialhilfeanspruch zu verneinen. Im Kanton Aargau sind die Gemeinden zuständig für die Ausrichtung von Sozialhilfe.

Wir erinnern uns: Der Antrag von F. auf Zahlung von Ergänzungsleistungen wurde abgewiesen, insbesondere aufgrund des hohen Vermögensverzichts. F. kann aber ihren Lebensunterhalt, insbesondere die Kosten für das Pflegeheim, nicht decken und beantragt daher bei ihrer Wohngemeinde im Kanton Aargau Sozialhilfe.

2. Die Verwandtenunterstützung

Personen, die in günstigen Verhältnissen leben, sind von Gesetzes wegen verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) zu unterstützen, die ohne diese Unterstützung in Not geraten würden. Der Anspruch auf Leistung ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Was aber bedeuten günstige Verhältnisse? Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist.

2.1 Zumutbarkeit

Bei Vorliegen unbilliger Umstände kann von einer Verwandtenunterstützung abgesehen werden, z.B. wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten keinerlei familiäre Bindung besteht. So wurde vom Bundesgericht die Verwandtenunterstützungspflicht des Vaters gegenüber seinem Sohn verneint, da diese seit über 20 Jahren keinen Kontakt mehr miteinander pflegten.



2.2 Die Berechnung der Verwandtenunterstützung

Die Prüfung der Fähigkeit zur Erbringung von Unterstützungsleistungen wird nur vorgenommen, soweit das anrechenbare Einkommen, d.h. das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr, folgende jährlichen Sätze übersteigt: CHF 120'000.- für Alleinstehende und CHF 180'000.- für Verheiratete, wobei für jedes minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kind ein Zuschlag von CHF 20'000.- hinzugerechnet werden kann. Der Vermögensverzehr berechnet sich, indem vom steuerbaren Vermögen ein Freibetrag von CHF 250'000.- für Alleinstehende, CHF 500'000.- für Verheiratete und CHF 40'000.- pro Kind abgezogen wird. Der verbleibende Betrag wird aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Vermögensverzehr) und zum Einkommen gezählt. Übersteigt der resultierende Betrag, d.h. das anrechenbare Einkommen, die genannten Sätze, so nimmt die Sozialhilfebehörde eine nähere Prüfung der Beitragsfähigkeit vor. Ansonsten sieht sie von einer näheren Prüfung ab.

Da F. Sozialhilfe beantragt hat, wird ihr Sohn durch die Sozialhilfebehörde dazu aufgefordert, seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen. Die Prüfung ergibt, dass der kinderlose alleinstehende F. mit seinem anrechenbaren Einkommen knapp unter dem Schwellenbetrag von CHF 120'000.—jährlich liegt. Es wird daher von einer näheren Prüfung der Verwandtenunterstützung für seine Mutter abgesehen. Schliesslich ist den Moralvorstellungen von F. überlassen, ob er seine von der Sozialhilfe abhängige Mutter, nachdem diese ihn grosszügig bedacht hat, unterstützen will oder nicht.

IV. Zusammenfassung

Soweit im Alter die Geldflüsse aus der AHV und der Pensionskasse nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu decken, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Wurden in den Jahren zuvor Vermögenswerte ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung veräussert, beispielsweise an Nachkommen als Erbvorbezug gegeben, so wird dieses Vermögen im Rahmen der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs

nach Abzug einer jährlichen Amortisation von CHF 10'000.— berücksichtigt, wie wenn es noch vorhanden wäre. Der Vermögensverzicht verjährt folglich nicht, er kann aber amortisiert werden. Wird der Anspruch auf Ergänzungsleistungen nicht gutgeheissen oder reichen die gewährten Ergänzungsleistungen nicht aus, um den Existenzbedarf zu decken, so bleibt nur die Beantragung von Sozialhilfe. Vorab wird geprüft, ob allenfalls eine Unterstützung durch Verwandte, die in guten Verhältnissen leben, in Frage kommt.

Die obigen Ausführungen stellen eine Übersicht über das Verhältnis von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für weitere Fragen und persönliche Auskünfte zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten:

Studer Anwälte und Notare AG Bahnhofstrasse 77 4313 Möhlin

Tel.: 061 855 70 70 Fax: 061 855 70 77

E-Mail: office@studer-law.com

STUDER

ANWÄLTE UND NOTARE AG

Büro Laufenburg

Hintere Bahnhofstr. 11A 5080 Laufenburg Tel. 062 869 40 69

Fax: 062 869 40 60

Büro Frick

Bahnhofplatz 1 5070 Frick

Tel. 062 871 34 33 Fax: 062 869 40 60

Büro Möhlin

Bahnhofstr. 77 4313 Möhlin

Tel. 061 855 70 70 Fax: 061 855 70 77

www.studer-law.com

Büro SurseeSurentalstrasse 10
6210 Sursee

Tel. 041 929 69 00 Fax: 041 929 69 09

Ihre Partner im Notariat, im Erbrecht sowie im bäuerlichen Bodenrecht.